

Das Gesetzgebungsverfahren in der EU

Es gibt drei Rechtsetzungsverfahren. Sie unterscheiden sich durch die Art der Beteiligung des Europäischen Parlaments. Wann welches Verfahren anzuwenden ist, ergibt sich aus den Gemeinschaftsverträgen und richtet sich nach der zu regelnden Materie.

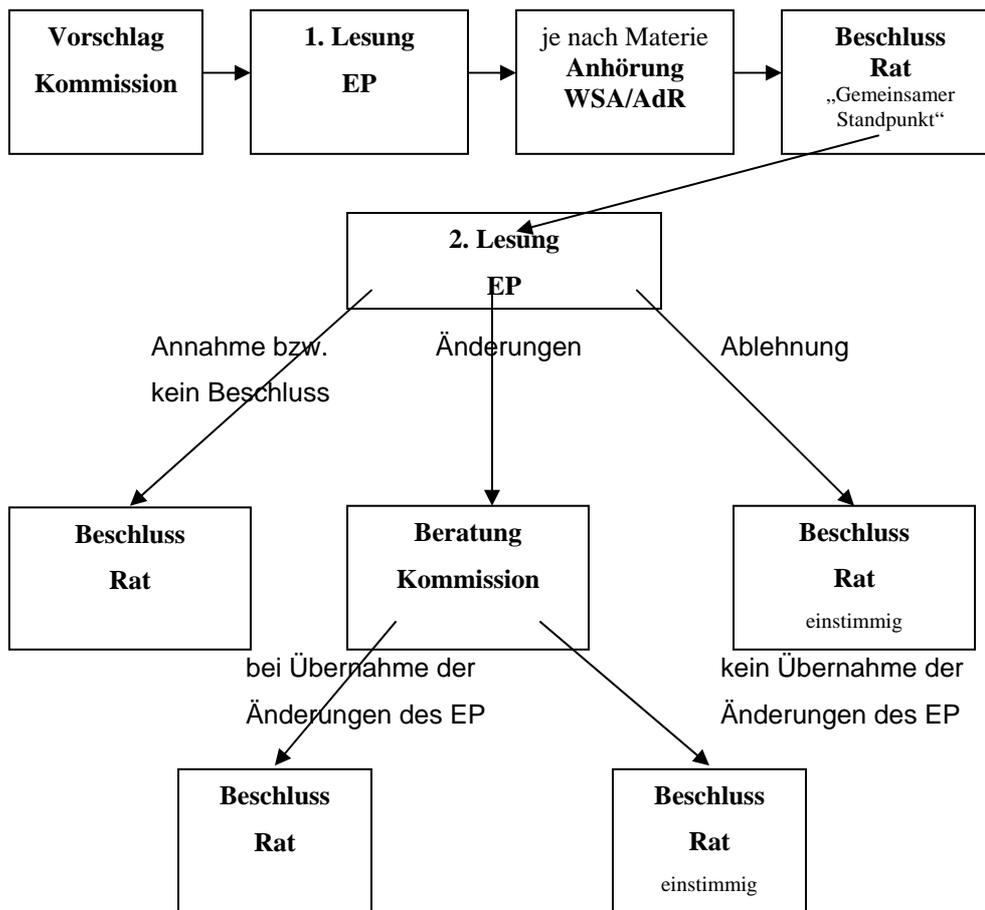
1) Das Anhörungsverfahren

Eingeleitet wird diese Form der Rechtssetzung durch einen Vorschlag der Kommission. Anschließend findet je nach der Materie eine Anhörung und Einholung einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) und des Ausschusses der Regionen (AdR) statt. Abschließend entscheidet der Rat über den Vorschlag.



2) Das Verfahren der Zusammenarbeit (Ar. 252 EGV)

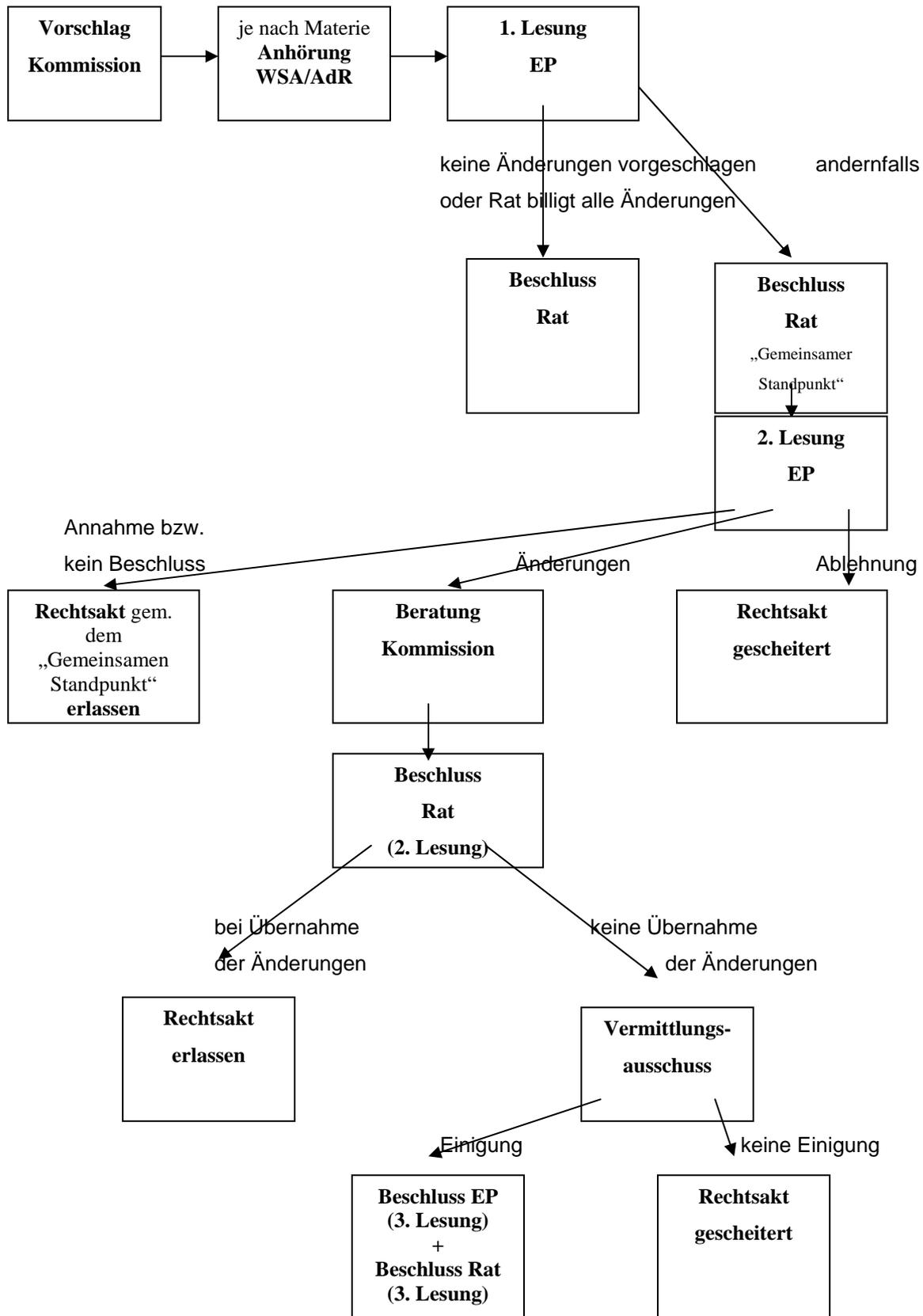
Die Kommission leitet wiederum mit einem Vorschlag das Verfahren ein. Anschließend findet eine 1. Lesung im Parlament statt. Je nach Materie wird der WSA und der AdR angehört. Anschließend beschließt der Rat einen „Gemeinsamen Standpunkt“, der die Auffassung der Mitgliedsstaaten widerspiegelt (und nicht eine gemeinsame Meinung der Organe, wie der Name vermuten lässt). Anschließend findet im Parlament eine 2. Lesung statt, von deren Ergebnis der weitere Verlauf des Verfahrens abhängt: Stimmt das Parlament zu oder findet dort kein Beschluss statt, beschließt der Rat abschließend über den Vorschlag. Lehnt das Parlament den „Gemeinsamen Standpunkt“ ab, beschließt der Rat ebenfalls abschließend, allerdings ist Einstimmigkeit erforderlich. Schlägt das Parlament schließlich Änderungen vor, muss sich die Kommission mit den vorgeschlagenen Änderungen befassen. Anschließend entscheidet wiederum der Rat, wobei jedoch Einstimmigkeit erforderlich ist, wenn die Kommission die Änderungen des Parlaments nicht übernimmt.



3) Das Verfahren der Mitentscheidung (Art. 251 EGV)

Das komplizierteste und mittlerweile auf viele Bereiche ausgeweitete Verfahren ist das der Mitentscheidung. Auch dieses Verfahren wird grundsätzlich durch einen Vorschlag der Kommission eingeleitet, der gleichzeitig dem Rat und dem Parlament vorgelegt wird. Je nach Materie wird zunächst der WSA und der AdR angehört. Anschließend findet im Parlament eine 1. Lesung statt. Die Stellungnahme des Parlaments wird an den Rat weitergeleitet. Wenn das Parlament keine Änderungen vorgeschlagen hat, oder der Rat alle Änderungen des Parlaments billigt, kann der Rat durch Beschluss den Rechtsakt erlassen. Andernfalls legt der Rat einen „Gemeinsamen Standpunkt“ fest, der zur 2. Lesung dem Parlament übermittelt wird. Billigt das Parlament den „Gemeinsamen Standpunkt“ oder äußert es sich binnen 3 Monaten nicht, gilt der Rechtsakt als entsprechend dem „Gemeinsamen Standpunkt“ erlassen. Lehnt das Parlament den „Gemeinsamen Standpunkt“ ab, ist das Rechtsetzungsverfahren beendet. Schlägt das Parlament binnen 3 Monaten nach Übermittlung Änderungen am „Gemeinsamen Standpunkt“ vor, wird der geänderte „Gemeinsame Standpunkt“ zunächst der Kommission zur Stellungnahme und dann dem Rat zugeleitet. Übernimmt der Rat innerhalb einer Frist von 3 Monaten alle Änderungen des Parlaments, kann er den Rechtsakt in 2. Lesung verabschieden. Billigt der Rat nicht alle Änderungen des Parlaments, ist innerhalb von 6 Wochen der von Rat und Parlament paritätisch besetzte Vermittlungsausschuss

einzubringen. Einigt sich der Vermittlungsausschuss auf einen gemeinsamen Entwurf, müssen Rat und Parlament das Ergebnis in einer 3. Lesung binnen 6 Wochen bestätigen. Abänderungen sind nicht zulässig. Wird kein Kompromiss im Vermittlungsverfahren erzielt, gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht angenommen. Gleiches gilt im Falle einer Ablehnung des gemeinsamen Entwurfs durch Rat oder Parlament.



4. Rechtsgebiete und Verfahren

Wann welches Verfahren anzuwenden ist, ergibt sich aus den Verträgen und richtet sich nach der zu regelnden Materie. In jedem Einzelfall muss die entsprechende Rechtsgrundlage geprüft werden.

Rechtsgebiet	Verfahren und Norm	Verfassungsvertrag
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	Mitentscheidungsverfahren Art. 65, 67 Abs. 2, 5 i.V.m. Art. 251 EGV	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren Art. III-269, III - 396
Verbraucherschutz	Mitentscheidung, Art. 153 IV, 251 EGV	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren Art III 235, I -34, III - 396
Familienrecht	Einstimmigkeit Art. 67 Abs. 1, Abs. V letzter Spiegelstrich EGV	Einstimmigkeit mit Öffnungsklausel Art. III-269 Abs. 3
Gesellschaftsrecht aufgrund Niederlassungsfreiheit	Mitentscheidung Art. 44, 251 EGV	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, Art. III - 138
Generalklausel Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes (z.B. Patent)	Einstimmigkeit, Art. 308	Generalklausel entfällt, Art. I-11 Abs. 2, Zuständigkeit je nach Politikbereich
Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	Einstimmigkeit Art. 34 EUV	Verändertes ordentliches Gesetzgebungsverfahren Art. III-270 Abs. 3, III - 396

Nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Verfassung werden eine große Anzahl von Politikbereichen mit qualifizierter Mehrheit des Rates und mit Entscheidung des Parlamentes geregelt werden.